



## Wohngemeinschaft

---

### Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.3.2, Erläuterung b)

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

### Grundsatz

Eine Zweck-Wohngemeinschaft besteht aus mehreren Personen, die sich eine Unterkunft teilen, jedoch nicht direkt miteinander verwandt sind (auf- und absteigende Linie) und nicht in einem Konkubinat leben. In der Regel kommen sie gemeinsam für die Miete und andere Kosten (Energiekosten, TV- und Radioempfangsgebühren usw.) auf. Diese Kosten werden proportional auf die Mitglieder der Wohngemeinschaft aufgeteilt und für die unterstützte Person bis zur Höhe der Sozialhilferichtsätze übernommen. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgen vorwiegend nach Unterstützungseinheiten getrennt.

Somit sind ihre Vermögenswerte (Einkommen und Vermögen) nicht zusammenzuzählen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird unabhängig von der Haushaltsgrösse festgelegt. Er bemisst sich nach der Anzahl der Personen in der Unterstützungseinheit. Der entsprechende Grundbedarf wird um 10 % reduziert.

Mitbewohnerinnen und Mitbewohner einer unterstützen Person können nicht zur gleichen Unterstützungseinheit gehören. Teilen sich mehrere unterstützte Personen eine Wohngemeinschaft, so ist für jede von ihnen ein individuelles Unterstützungskonto zu führen.

Darüber hinaus müssen nicht unterstützte Personen die Kosten, die sie verursachen, selber tragen (Lebenshaltungskosten, Miete, situationsbedingte Leistungen).

### Hinweis

Im Rahmen der Entschädigung für die Haushaltsführung erhält die unterstützte Person keine Entschädigung für die durchgeführten Arbeiten, ausser die Personen führen einen gemeinsamen Haushalt.

### Verweise

- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Stabiles Konkubinat
- > Instabiles Konkubinat